

# Ä N D E R U N G

des

## Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 20. November 2007

zwischen der

**GBV Sechzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH,**  
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und der

**GBV Siebzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH,**  
Opernplatz 1, 45128 Essen

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -:

1. **§ 2 Abs. 3** des vorstehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des mit der Gründung am 20. November 2007 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages nicht bis zum Ablauf des 31.12.2007 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

2. **§ 4 Abs. 3** des vorgenannten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum 31.12.2012. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das am 31.12.2012 noch läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein

Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Essen, den 13. Dezember 2007

Essen, den 13. Dezember 2007

GBV Sechzehnte Gesellschaft  
für Beteiligungsverwaltung mbH

GBV Siebzehnte Gesellschaft  
für Beteiligungsverwaltung mbH



.....  
(Dr. Schouler)  
aufgrund Vollmacht vom  
20. November 2007

.....  
(Dr. Hüffer)

.....  
(Riedel)

# **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

**GBV Sechzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH i. Gr.,**  
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und der

**GBV Siebzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH i. Gr.,**  
Opernplatz 1, 45128 Essen

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

## **§ 1**

### **Leitung**

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

## § 2

### Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2006 beginnenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft.

## § 3

### Verlustübernahme

Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist analog anzuwenden.

#### § 4

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 3 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.
- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 3 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach Satz 1 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist.

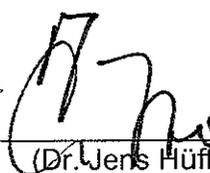
Essen, 20. November 2007

Essen, 20. November 2007

GBV Sechzehnte Gesellschaft  
für Beteiligungsverwaltung mbH i. Gr.

GBV Siebzehnte Gesellschaft  
für Beteiligungsverwaltung mbH i. Gr.

  
(Fred Riedel)

  
(Dr. Jens Hüffer)

  
(Georg Lambertz)

  
(Dr. Manfred Döss)

(Dr. Berend Holst)